



Salzburger Wasserkraft-Leitfaden

Rechtliche Rahmenbedingungen
Verfahrenshandbuch gemäß RL (EU) 2018/2001

Inhalt

1	Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ im Bundesland Salzburg.....	3
2	Genehmigungsübersicht - Wasserkraftanlagen	5
2.1	Wasserrechtsgesetz 1959	5
2.2	Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG.....	9
2.3	Baurecht.....	12
2.4	Salzburger Naturschutzgesetz	12
2.5	Forstgesetz 1975.....	14
2.6	Gewerbeordnung 1994.....	15
2.7	Fischereigesetz 2002.....	15
2.8	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002	16
3	Verordnung (EU) 2022/2577 und Richtlinie (EU) 2023/2413	18
3.1	Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“).	18
3.2	Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“)	19

Impressum

Medieninhaber

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung
Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“
Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals-Siezenheim
E-Mail: anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at
Tel.: +43 662 8042-2342
Tel.: +43 662 8042-3975

Redaktion

Mag. Patrick Weilbuchner, Referat 4/04

Stand

März 2025

1 Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ im Bundesland Salzburg

Für die Errichtung und Inbetriebnahme von Wasserkraftanlagen sind je nach Leistung, Größe, Ausführung und Lage unterschiedliche Bewilligungen bei verschiedenen Landes- bzw Bundesbehörden erforderlich. Um das Verwaltungsverfahren und die damit verbundenen Anforderungen übersichtlicher zu gestalten, wurde für das Bundesland Salzburg eine zentrale Anlaufstelle geschaffen.

Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Wasserkraft. Darüber hinaus hat die Anlaufstelle auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Die Anlaufstelle ist im Amt der Salzburger Landesregierung in der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, im Referat 20404 Energiewirtschaft und -beratung angesiedelt und bietet sowohl juristische als auch technische Hilfe an.

Rechtliche Grundlage:

Die Anlaufstelle wurde aufgrund entsprechender europarechtlicher Vorgaben (Art 16 Abs 1 und 2 der RL (EU) 2018/2001) vorgeschrieben und im Bundesland Salzburg mit § 15 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz umgesetzt.

Wasserkraft-Leitfaden:

Mithilfe von Verfahrenshandbüchern soll Antragstellerinnen und Antragstellern im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Hilfestellung geboten und klar die Behördenverfahren bzw Zuständigkeiten aufgezeigt werden. Entsprechend der Vorgaben wurde daher gegenständlicher Leitfaden für Wasserkraft ausgearbeitet. Leitfäden zu anderen erneuerbaren Energietechnologien sind ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Informationen, Beratung und Unterstützung:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
4/04 Energiewirtschaft & -beratung
Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“
Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals-Siezenheim

Juristische Fragestellungen:

Mag. iur. Patrick Weilbuchner
Tel.: +43 662 8042-3975
Mobil: +43 664 60822 2-3975
anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at

Technische Fragestellungen:

Dipl.-Ing. Clemens Oppeneiger
Tel.: +43 662 8042-3152
Mobil: +43 664 60822 2-3152
anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at

2 Genehmigungsübersicht - Wasserkraftanlagen

Hinweis: In nachfolgenden Ausführungen werden überblicksmäßig, jedoch ohne Gewähr auf Vollständigkeit, mögliche Bewilligungs- und Genehmigungserfordernisse für die Errichtung von Wasserkraftanlagen dargestellt. Aufgrund der Komplexität einzelner Vorhaben wird generell im Vorfeld eine Einzelfallabklärung mit der Anlaufstelle empfohlen.

2.1 Wasserrechtsgesetz 1959

Für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen sind unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Bewilligungs- und allenfalls Anzeigeerfordernisse, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und – soweit vorhanden – die unionsrechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Unterschied zu anderen Rechtsnormen für erneuerbare Energien sind die Regelungen über Wasserkraftanlagen stark historisch geprägt: Wasser als lebenswichtige Ressource ist seit jeher ein besonderes Schutzgut, dessen Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse sorgsam geregelt wird. Das Wasserrechtsgesetz (WRG) ist daher das bedeutendste Gesetz für die Wasserkraftnutzung, auch wenn die Anlagen im konkreten Einzelfall auch andere Bewilligungsmaterien berühren. Das hat sich durch das Unionsrecht nicht geändert; im Gegenteil: Die Wasserrahmenrichtlinie wurde im WRG umgesetzt; darauf stützen sich auch alle planerischen und programmatischen Instrumente der Wasserbewirtschaftung – vom Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) bis zu den Sanierungsprogrammen der Landeshauptleute.

Wer die Bewilligung eines Wasserkraftwerkes anstrebt, hat bereits vor Befassung der Wasserrechtsbehörden sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.

Bewilligungspflicht:

Gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959 ist für jede Nutzung der öffentlichen Gewässer, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sowie für die Errichtung oder Änderung von Gewässeranlagen eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. Für die Nutzung privater Tagwässer gelten besondere Regelungen gemäß § 9 Abs 2 WRG 1959 (siehe unten). Unter Wasserbenutzung im Sinne des § 9 WRG 1959 fällt auch die Nutzung der motorischen Kraft des Wassers zur Stromerzeugung. Daher ist die Errichtung eines Wasserkraftwerks auf öffentlichen Gewässern grundsätzlich bewilligungspflichtig gemäß § 9 WRG 1959. Im Gegensatz dazu bedarf die Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage an privaten Oberflächengewässern nur dann einer Bewilligung, wenn sie in irgendeiner Weise fremde Rechte beeinträchtigt oder, in Zusammenhang mit öffentlichen Gewässern

oder anderen Privatgewässern, Auswirkungen auf das Gefälle, den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers in gesundheitsschädlicher Weise hat oder den Wasserstand dieser Gewässer beeinflusst. Dasselbe gilt, wenn Ufer gefährdet oder fremde Grundstücke überschwemmt oder versumpft werden (§ 9 Abs 2 WRG 1959). Als „fremde Rechte“ gelten insbesondere rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen (abgesehen vom Gemeingebrauch), Nutzungsrechte gemäß § 5 Abs 2 WRG 1959 (bei Privatgewässern), Grundeigentum sowie weitere durch das WRG geschützte Rechte, wie das Fischereirecht, spezielle Wald- und Weidenutzungsrechte sowie Felddienstbarkeiten.

Bewilligungsverfahren führen, sofern der Antrag nicht abgelehnt oder zurückgewiesen wird, zur Ausstellung eines Bescheids, der ein bestimmtes Maß und eine bestimmte Art der Wasserbenutzung unter festgelegten Befristungen, Auflagen und Nebenbestimmungen festlegt. Diese Bewilligung wird im Fachjargon auch als „Konsens“ bezeichnet. Änderungen an Anlagen, die den Konsens – insbesondere hinsichtlich Art, Maß und Frist der Wasserbenutzung – verändern, sind ebenfalls bewilligungspflichtig, es sei denn, es handelt sich um Ausnahmefälle, in denen lediglich eine Anzeige ausreicht.

Anzeigepflicht:

Änderungen an einer Wasserkraftanlage, die weder die Art noch das Maß der Wasserbenutzung verändern und sich auf die bereits festgelegte Bewilligungsdauer des bestehenden Wasserrechts beschränken, sind gemäß § 115 Z 4 WRG 1959 lediglich anzuzeigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um technische Maßnahmen zur Steigerung der Engpassleistung oder zur Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen.
- Diese Maßnahmen dürfen:
 - Keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben.
 - (Unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des prioritären Sanierungsgebiets durchgeführt werden) keine künftigen Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans erschweren.

Der Projektwerber muss diese Voraussetzungen in seinen Einreichunterlagen nachweisen. Falls die Behörde diese Einschätzung nicht teilt (zum Beispiel, weil öffentliche Interessen betroffen sind), kann sie trotzdem ein Bewilligungsverfahren verlangen. In diesem Fall muss die Behörde dem Projektwerber innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Unterlagen mitteilen, ob sie das Verfahren

durchführen möchte. Erfolgt diese Mitteilung nicht, gilt das Vorhaben in dem angegebenen Umfang als bewilligt.

Bewilligungskriterien:

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass durch das Vorhaben weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt wird (siehe die beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen in § 105 Wasserrechtsgesetz 1959) noch fremde Rechte (z.B. fremdes Grundeigentum) verletzt werden.

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 103 Wasserrechtsgesetz 1959 sind dem Antrag zumindest folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
- Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
- die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteilen;
- Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
- bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind;
- gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
- Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.

Verfahrensablauf:

Nach Einlangen eines Antrags auf wasserrechtliche Bewilligung nimmt die Behörde eine erste Prüfung vor (§ 104 Abs. 1 WRG 1959). Dabei wird unter anderem überprüft,

- ob und in welchem Ausmaß öffentliche Interessen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden,
- welche Auswirkungen vom Vorhaben zu erwarten sind,
- ob die Anlage dem Stand der Technik (§ 12a WRG 1959) entspricht und
- ob ein Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen oder Änderungen des Vorhabens behoben werden kann.

Falls die Behörde Bedenken hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit äußert, hat der Antragsteller die Möglichkeit, zur Vermeidung eines aufwendigen und möglicherweise erfolglosen Verfahrens zu beantragen, dass sich die Prüfung vorerst auf die grundlegenden strittigen Fragen beschränkt.

Lassen sich diese Bedenken ausräumen und ergeben sich in der weiteren Prüfung keine zwingenden Versagungsgründe aus öffentlichen Interessen, die eine sofortige Abweisung des Antrags (§ 106 WRG 1959) nach sich ziehen würden, wird das Verfahren fortgesetzt. Eine mündliche Verhandlung ist nur dann verpflichtend durchzuführen, wenn der Antragsteller dies verlangt. Andernfalls liegt es im Ermessen der Behörde, ob eine mündliche Verhandlung angesetzt wird.

Zuständige Behörde:

Die allgemeine Regel des § 98 WRG, wonach – sofern nichts anderes festgelegt ist – die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, wird bei Wasserkraftanlagen in mehreren Fällen durchbrochen. Je nach Größe und Lage der Anlagen ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten.

Für die größten Wasserkraftanlagen ist gemäß § 100 WRG 1959 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Dies gilt insbesondere für:

- lit. b) Anlagen zur Nutzung der Wasserkräfte der Donau;
- lit. c) Anlagen zur Nutzung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes BGBl. Nr. 81/1974 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 321/1987, als Großkraftwerk anerkannt wurden;
- lit. d) Sperrenbauwerke, deren Höhe über der Gründungssohle mehr als 30 Meter beträgt oder die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmetern zurückhalten, einschließlich der damit verbundenen Wasserbenutzungen.

Nach § 99 Abs. 1 WRG 1959 ist für Wasserkraftanlagen mit einer Höchstleistung von mehr als 500 kW der Landeshauptmann zuständig. Für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 500 kW liegt die Zuständigkeit bei der Bezirkshauptmannschaft (§ 98 Abs. 1 WRG 1959).

Rechtsgrundlage:

Insbesondere §§ 5 Abs 2, 9, 98, 103, 105 und 115 Z 4 Wasserrechtsgesetz 1959.

2.2 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG

Bewilligungspflicht:

Wasserkraftanlagen sind gemäß LEG Erzeugungsanlagen, deren Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht von der installierten Leistung der Anlage abhängig ist (§ 45 LEG). Dies betrifft sowohl die geplante Errichtung als auch die Erweiterung solcher Anlagen. Es ergibt sich folgende Einteilung:

< 150 kW	Bewilligungsfrei
150 – 500 kW	Anzeigepflicht
> 500 kW	Bewilligungspflicht

Die geplante Errichtung oder Erweiterung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW und höchstens 500 kW ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, sofern zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens im Einzelfall nicht die Zuständigkeit des Landeshauptmannes (siehe oben zum WRG) gegeben ist. Soweit die Errichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind, tritt diese in den landeselektrizitätsrechtlichen Bestimmungen an die Stelle der Landesregierung.

Erforderliche Unterlagen:

Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind gemäß § 46 LEG folgende Unterlagen grundsätzlich elektronisch anzuschließen (die Behörde kann von der Beibringung einzelner dieser Unterlagen absehen, sofern sie für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind):

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Bezeichnung, Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage, insbesondere über Antriebsart, Leistungsausmaß, Stromart, Frequenz, Maschinenspannung und Maßnahmen zur Energieeffizienz,
- b) die entsprechenden Bau- und Schaltpläne,

- c) eine Kopie der Katastralmappe, aus der ersichtlich sind
 - aa) der Standort der Erzeugungsanlage einschließlich den Nebenanlagen,
 - bb) die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern,
 - cc) die Ausweisungen für das betreffende Gebiet im Flächenwidmungsplan und nach den Verhältnissen in der Natur die Bau-, Wald-, Gewässer- und Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Eisenbahnen einschließlich Seilbahnen, Seilwege udgl),
- d) ein Verzeichnis der durch das Projekt berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen, im Anzeigeverfahren auch Zustimmungserklärungen zum Vorhaben der vom Projekt berührten Eigentümer fremder Anlagen und Grundstücke oder der zuständigen Verwaltungen,
- e) ein Verzeichnis der in Anspruch zu nehmenden Zwangsrechte sowie der davon betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung samt Einlagezahl, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer und der daran sonst dinglich Berechtigten unter kurzer Angabe ihrer Berechtigung sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen,

Berührt das Vorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde, sind für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen (Grundbuchsauszüge, Detailpläne bzw -bezeichnungen) ebenfalls in grundsätzlich elektronischer Form zu übermitteln.

Bewilligungsverfahren:

Die Anzeige hat unter Anschluss der oben angeführten Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Behörde kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen ergeben. Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beantragt werden.

Außer dem Antragsteller haben im Bewilligungsverfahren die Eigentümer der durch das Projekt berührten Anlagen Parteistellung, sowie die Personen, gegenüber denen ein Zwangsrecht in Anspruch zu nehmen erforderlich ist.

Die Landesregierung macht das Vorhaben darüber hinaus durch die davon betroffenen Gemeinden auf die dafür vorgesehene Art und Weise für drei Wochen kund und hält die für die nachbarlichen Interessen (§ 48 Abs 1 Z 3 LEG) bedeutsamen Teile des Projektentwurfes währenddessen zur allgemeinen Einsicht bereit. Darauf wird explizit in der Kundmachung hingewiesen.

Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile ist der Landesregierung anzuzeigen (§ 49 LEG). Wurde eine vorausgehende Überprüfung nicht vorbehalten oder die Aufnahme des Betriebes nicht untersagt, ist der Bewilligungsinhaber nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

Zuständige Behörde:

Anzeigen sowie Ansuchen auf Bewilligungen sind bei der Landesregierung als zuständige Behörde einzubringen:

Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg Telefon: +43 662 8042-3475 Fax: +43 662 8042-4199 E-Mail: wasser-energierecht@salzburg.gv.at
--

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 45 ff Landeselektrizitätsgesetz 1999.

2.3 Baurecht

Bewilligungspflicht:

Bauten und sonstige Anlagen, die nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG) bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, bedürfen keiner Baubewilligung gemäß § 2 Abs 3 Sbg LEG. Keine Bewilligungspflichtige Maßnahme ist auch die Errichtung von Wasserbauten. Daher sind Wasserkraftanlagen nicht von der baurechtlichen Bewilligungspflicht betroffen.

2.4 Salzburger Naturschutzgesetz

Bewilligungs- und Anzeigepflicht:

Nach dem Salzburger Naturschutzgesetz ergibt sich eine allfällige Bewilligungs- oder Anzeigepflicht aufgrund des beabsichtigten Projektstandortes. So ist die Errichtung von Wasserkraftanlagen, unabhängig der Leistung in besonders geschützten Lebensräumen gemäß § 24 Abs 3 Sbg NSchG bewilligungspflichtig. Als geschützt gelten oberirdisch fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete (§ 24 Abs 1 ff Sbg NSchG). Wasserkraftanlagen, die nahezu immer Eingriffe in diese Lebensräume bewirken, sind nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig. Eine solche Ausnahmegewilligung ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können.

Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen, die dasselbe Vorhaben auf derselben Fläche betreffen, wobei jedoch allfällige weitergehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.

Die Bewilligung ist gemäß § 25 Abs 3 Sbg NSchG zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt.

Erforderliche Unterlagen:

In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung sind unter anderem folgende Umstände auszuführen bzw nachzuweisen:

- Name und Anschrift des Antragstellers und des Grundeigentümers, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind;
- Angabe, ob und in welchem geschützten Gebiet das Vorhaben geplant ist;

- Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist;
- Art des Vorhabens, Art der Kulturgattung und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist;
- Angabe über bereits vorliegende Bewilligungen bzw Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl);
- die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten zum beantragten Vorhaben, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist;
- innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die privatrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung beabsichtigter behördlicher Vorschriften (zB Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen) oder von Landschaftspflegeplänen nach § 35 Abs 1 lit d und e Sbg NSchG.

Ansuchen und Anzeigen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- technische Beschreibung des Vorhabens;
- Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen, wie Uferverlauf, Begrenzungen der Autobahnen, Kulturgattungen;
- Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt;
- Ansichtspläne und Darstellung des Grundrisses.

Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen oben genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Weiterführende Informationen sowie das Formular erhalten Sie unter folgendem Link:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/formulare-natur>

Zuständige Behörde:

Naturschutzbehörden nach dem Sbg NSchG sind grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden. Für Verfahren in Naturschutzgebieten, Europaschutzgebieten oder Nationalparks ist die Landesregierung zuständige Naturschutzbehörde.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 24, 25, 26, 47, 48 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG.

2.5 Forstgesetz 1975

Bewilligungspflicht:

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist erst nach Erteilung einer Rodungsbewilligung zulässig. Sofern für die Errichtung einer Wasserkraftanlage Waldboden verwendet werden soll, ist somit eine Rodungsbewilligung gemäß dem Forstgesetz 1975 erforderlich.

Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1.000 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der unten genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht durchgeführt werden darf.

Bewilligungskriterien:

Voraussetzung für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist grundsätzlich, dass der Rodung kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald entgegensteht. Besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald, so kann die Behörde eine Rodungsbewilligung dennoch erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (siehe § 17 Forstgesetz 1975).

Erforderliche Unterlagen:

Der Rodungsantrag bzw. die Rodungsanzeige hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen.

Weitere Informationen zu den vorzulegenden Unterlagen enthält § 19 Forstgesetz 1975.

Zuständige Behörde:

Behörde ist in der Regel die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 17, 19 Forstgesetz 1975

2.6 Gewerbeordnung 1994

Wird ein Wasserkraftwerk ausschließlich zur Erzeugung von Elektrizität errichtet und betrieben, um vorrangig oder ausschließlich Dritte zu versorgen, ist keine Genehmigung nach der GewO 1994 erforderlich. Der Grund dafür liegt darin, dass der Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens gemäß § 2 Abs 1 Z 20 GewO 1994 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Dabei spielt es keine Rolle, um welche Art der Anlage es sich handelt oder welche technische Methode zur Stromerzeugung genutzt wird. Ein Wasserkraftwerk fällt grundsätzlich unter diese Ausnahme.

Wird hingegen beispielsweise ein Kleinwasserkraftwerk errichtet und betrieben, das vollständig oder überwiegend dem Eigenbedarf eines Gewerbetreibenden dient, greift diese Ausnahme nicht. In diesem Fall wäre eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich, da es sich um eine sogenannte „Eigenerzeugungsanlage“ handelt.

Sollte neben der Stromerzeugung eine weitere gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden – etwa touristische Rundfahrten auf einem Stausee –, ist hierfür zusätzlich eine gewerberechtliche Genehmigung einzuholen.

Zuständige Behörde:

Behörde ist in der Regel die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

2.7 Fischereigesetz 2002

Unter Umständen muss auf Bestimmungen des Fischereigesetzes 2002 Rücksicht genommen werden. Dies ist am besten mit der Anlaufstelle abzuklären.

2.8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002

Das UVP-G 2000 verpflichtet bestimmte Vorhaben zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Wasserkraftanlage dieser Prüfungspflicht unterliegen, wie im Folgenden erläutert wird.

Seit der Novelle des UVP-G 2000 durch BGBl I Nr 26/2023 haben sogenannte Vorhaben der Energiewende im UVP-Verfahren rechtliche Erleichterungen erhalten. Zu diesen Vorhaben zählen unter anderem Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen (§ 2 Abs 7 UVP-G 2000). Somit profitieren auch UVP-pflichtige Wasserkraftanlagen von diesen Privilegierungen.

Diese Regelung gilt nicht nur für neu eingereichte Projekte, sondern unter Umständen auch für Vorhaben, für die das Genehmigungsverfahren bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle am 23.03.2023 eingeleitet wurde (§ 46 Abs. 29 UVP-G 2000). Die speziellen Bestimmungen für Vorhaben der Energiewende werden im weiteren Verlauf an geeigneter Stelle näher erläutert.

Anwendungsbereich:

In Anhang 1 Z 30 und Z 31 des UVP-G 2000 sind die Wasserkraftanlagen festgelegt, die einer UVP-Pflicht unterliegen. Darüber hinaus enthält der 4. Abschnitt besondere Bestimmungen für diese Anlagen.

Demnach müssen folgende Wasserkraftanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchlaufen:

- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW;
- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 10 MW, wenn die Rückstaulänge – basierend auf dem mittleren Durchfluss (MQ) – das 20-fache der Gewässerbreite in der Achse der Wehranlage erreicht;
- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) innerhalb einer Kraftwerkskette. Eine Kraftwerkskette liegt vor, wenn mindestens zwei Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von jeweils mindestens 2 MW hintereinander ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum errichtet werden;

- Neubau von Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Engpassleistung von mindestens 2 MW.

Nicht unter diese UVP-Pflicht fallen technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur Effizienzsteigerung bestehender Anlagen, sofern diese keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge durch eine Anhebung des Stauziels haben. Ebenfalls ausgenommen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

Zusätzlich UVP-pflichtig sind:

- Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wenn über 10.000.000 m³ Wasser neu oder zusätzlich gespeichert werden;
- Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2.000.000 m³.

Auch wenn die genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden, kann eine UVP-Pflicht aus anderen Gründen – beispielsweise durch die Kumulierung mit weiteren Wasserkraftanlagen – erforderlich sein. Aufgrund der oft komplexen Abgrenzungsfragen sollte bereits in der Projektplanungsphase mit fachlicher Unterstützung geprüft werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Verfahren:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen (Elektrizitätsrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Forstrecht etc.) von der Landesregierung als der zuständigen Behörde in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den mitangewendeten Verwaltungsvorschriften sowie dem UVP-G 2000 für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Nähere Regelungen zum notwendigen Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung beinhaltet § 6 UVP-G 2000.

Zuständige Behörde:

Für dieses Verfahren ist die Salzburger Landesregierung als zuständige Behörde verantwortlich (§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000). Das UVP-Verfahren zeichnet sich durch eine Konzentration von Verfahren und Entscheidungen aus. Das gebündelte UVP-Genehmigungsverfahren ersetzt sämtliche nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften kumulativ erforderlichen Genehmigungsverfahren für das betreffende Vorhaben.

Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3475
Fax: +43 662 8042-4199
E-Mail: wasser-energierecht@salzburg.gv.at

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000, Anhang 1 Ziffer 30 zum UVP-G 2000.

3 Verordnung (EU) 2022/2577 und Richtlinie (EU) 2023/2413

3.1 Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“)

Die Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“, geändert durch die Verordnung [EU] 2024/223) gilt für Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Diese von den österreichischen Behörden unmittelbar anzuwendende EU-Verordnung legt unter anderem fest:

Bei Interessensabwägungen in folgenden Verfahren gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen:

- bei Ausnahmegewilligungen vom Natura-2000-Gebietsschutz (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie)
- bei Ausnahmegewilligungen im Fall des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artikel 9 Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 16 FFH-Richtlinie)
- bei Ausnahmen vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot (Artikel 4 Absatz 7 Wasserrahmen-Richtlinie)

Diese Verordnung tritt teilweise am 30.6.2024, teilweise am 30.6.2025 außer Kraft.

3.2 Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“)

Wesentliche Inhalte der EU-Beschleunigungs-Verordnung werden durch die Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 („Renewable Energy Directive III“ - „RED III“), die diverse Regelungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau erneuerbarer Energien beinhaltet, ersetzt. Diese Richtlinie ist am 20.11.2023 in Kraft getreten, gilt jedoch nicht unmittelbar, sondern muss zunächst von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Unter anderem sieht die RED III die Ausweisung sogenannter „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ (mit wesentlichen Verfahrenserleichterungen für Projekte innerhalb dieser Beschleunigungsgebiete), Maximalfristen für Genehmigungsverfahren und auch Erleichterungen bei Interessensabwägungen zugunsten erneuerbare Energien-Vorhaben vor.

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung

Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“

Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals-Siezenheim

E-Mail: anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at

Tel.: +43 662 8042-2342

Tel.: +43 662 8042-3975